

Landshuter Offensive gegen häusliche Gewalt



***Interventionsarbeit in
Stadt und Landkreis Landshut***

Impressum:

LOG – Landshuter Offensive gegen häusliche Gewalt
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Einleitung

Die LOG Landshut besteht seit ihrer Gründung im Jahr 1998.

Beständig arbeiten die Mitglieder des Runden Tisches Landshuter Offensive gegen häusliche Gewalt daran gemeinsam wirkungsvolle Strategien zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt weiter zu entwickeln. Eine strukturierte Vernetzung von Intervention, Hilfe und Prävention sind ein wesentlicher Bestandteil der Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

Schwerpunkt der Arbeit des Runden Tisches Landshuter Offensive gegen häusliche Gewalt ist die Bekämpfung von Gewalt in Lebenspartnerschaften und Ehe.

Kinder sind bei Fällen häuslicher Gewalt stets Opfer, auch wenn sich die Gewalt nicht direkt gegen sie, sondern einen Elternteil richtet.

In über 90% der Fälle ist dies die Mutter, während der Männeranteil bei den Tätern ebenfalls über 90% liegt. Aus diesem Grund konzentriert sich die Arbeit des Runden Tisches auf Frauen und Kinder als Opfer von Partnergewalt. Uns ist durchaus bewusst, dass auch Männer Opfer und Frauen Täterinnen sein können. Im Hilfeprozess, wird deshalb so weit möglich, unabhängig vom Geschlecht, gleich verfahren. Traurige Tatsache ist jedoch, dass weltweit und auch bei uns, die Gewalt gegen Mädchen und Frauen die meist verbreitete Menschenrechtsverletzung ist.

Mit dieser Broschüre möchte die Landshuter Offensive gegen häusliche Gewalt die Hilfsmöglichkeiten der verschiedenen beteiligten Interventionsstellen darstellen. Betroffene und Helfer finden hier Aufklärung über die Möglichkeiten der Unterstützung durch die verschiedenen Institutionen. Die Broschüre soll Wegweiser sein, damit die Betroffenen gezielt die Hilfe in Anspruch nehmen können, die sie benötigen.



Karin Boerboom

Leiterin des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt

Grußwort des Landrats:



Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Bericht einer Fachkommission der Bundesregierung ist vor 20 Jahren erstmals offiziell festgestellt worden, dass Gewalt in der Familie die in unserer Gesellschaft am häufigsten ausgeübte Form von Gewalt ist. Die eigene Wohnung – die eigenen vier Wände, wie man so schön sagt – und die eigene Familie sollten für die Menschen eigentlich ein besonders beschützter Raum beziehungsweise eine Gemeinschaft sein, die Schutz und Rückzugsmöglichkeiten bietet. Gerade in diesem Umfeld geschieht das Furchtbare, werden in aller Regel Frauen und Kinder Opfer von Gewalt.

Diese Gewalt ist kein Phänomen am Rande der Gesellschaft. Gewalt gerade gegen die Wehrlosen ist etwas, was in der Mitte der Gesellschaft unseres Landes stattfindet: Frauen und Kinder aus allen sozialen Schichten sind betroffen, unabhängig von Bildungsstand, Einkommen, gesellschaftlichem Status, Glauben, Kultur oder Herkunft.

Seriösen Schätzungen zufolge wird jede dritte bis fünfte Frau im Laufe ihres Lebens Opfer häuslicher Gewalt. Diese Gewalt macht krank – körperlich wie seelisch – und ist meist kein einmaliges Ereignis, sondern ein sich immer wiederholender Rechtsverstoß. Und sie nimmt zu, wie eine knapp zwei Jahre alte Studie des bayerischen Sozialministeriums verdeutlicht hat.

Seit über zehn Jahren arbeiten die Mitglieder der Fachrunde LOG (Landshuter Offensive gegen häusliche Gewalt) zusammen zum Schutz von Frauen und Kindern. Unter der Leitung der Gleichstellungsstelle des Landratsamts Landshut bündeln Fachleute verschiedener Disziplinen aus Stadt und Landkreis Landshut hier ihre Kompetenz und ihre Ideen: Staatsanwälte ebenso wie Mediziner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Frauenhäusern, von Jugendämtern und der Polizei ebenso wie Vertreter des Kinderschutzbundes, des Weißen Rings, der Interventionsstelle oder des Männerbüros.

Mit der neuen Broschüre gibt die Fachrunde LOG nun einem weiten Kreis von Personen wertvolle Informationen an die Hand für den Umgang mit Menschen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. Ob Rechtsanwälte oder Ärzte, ob Lehrer, Krankenschwester, Übungsleiter in einem Sportverein oder Mitarbeiter eines Jugendzentrums – allen bietet die Broschüre praxisnahe und weiterführende Informationen.

Mit der Verbreitung der Broschüre wird nicht zuletzt das Ziel verfolgt, mehr Öffentlichkeit zu schaffen: Wenn man das Problem der häuslichen Gewalt öffentlich diskutiert, leistet man schon ein gutes Stück Prävention. Wo diese Gewalt nicht „unter den Tisch gekehrt wird“, wird es auch für die Täter schwerer, ihre Schandtaten weiter zu begehen, weiter Macht und Kontrolle über ihre Opfer auszuüben und ungeschoren davon zu kommen.

Ich wünsche allen, die in diesem Kreis mitarbeiten, viel Kraft und viele Erfolge – und vor allem, dass es ihnen möglichst oft gelingt, wirkungsvoll und nachhaltig zum Schutz betroffener Menschen zu intervenieren.



Josef Eppeneder
Landrat

Grußwort des Oberbürgermeisters:



Sehr geehrte Damen und Herren,

Von den verschiedenen Formen der Gewalt, mit denen Menschen konfrontiert sind, ist die häusliche Gewalt eine der perfidesten. Sie findet dort statt, wo man sich sicher fühlt, nämlich in den „eigenen vier Wänden“ und sie wird von Personen ausgeübt, denen man vertraut und denen man emotional verbunden ist. Die Opfer sind oft Frauen und direkt oder indirekt Kinder. Die Betroffenen sind in mehrfacher Hinsicht geschädigt, denn sie müssen nicht nur mit den ihnen zugefügten Verletzungen klarkommen, sondern ihnen wird die räumliche und emotionale Rückzugs- und Schutzzone genommen. Dazu kommt, dass Heim und Familie, die kleinste soziale Einheit innerhalb einer Gesellschaft, in den meisten Kulturen mit einer Banngrenze belegt sind: Bei familieninternen Konflikten mischen sich Außenstehende weniger schnell und vehement ein, als bei anderen Konflikten. Dieser grundsätzlich positive und sinnvolle gesellschaftliche Code wendet sich in diesem Fall gegen die Opfer.

Noch schwieriger ist es, aus eigener Initiative diesem Bannkreis zu entkommen, denn vor sich selbst und anderen zuzugeben, dass ein Familienmitglied gewalttätig oder gar kriminell ist, fällt schwer. Es setzt eine Distanz und Unabhängigkeit voraus, die die Leidtragenden meist nicht haben. Für Opfer häuslicher Gewalt sind die Hürden zur Erlangung von Hilfe also um vieles höher.

Deshalb sind Initiativen wie die „Landshuter Offensive gegen häusliche Gewalt“, LOG, so wichtig. Seit zehn Jahren werden hier Wissen, Erfahrungen und Kompetenzen gebündelt und ausgetauscht. Sie schaffen Öffentlichkeit und geben Denkanstöße und Information zu einem Thema bei dem jeder lieber weg schaut. Denn Gewalt gegenüber Frauen und Kindern findet man in allen Gesellschaftsschichten, unabhängig von Bildung, Einkommen und kultureller Herkunft.

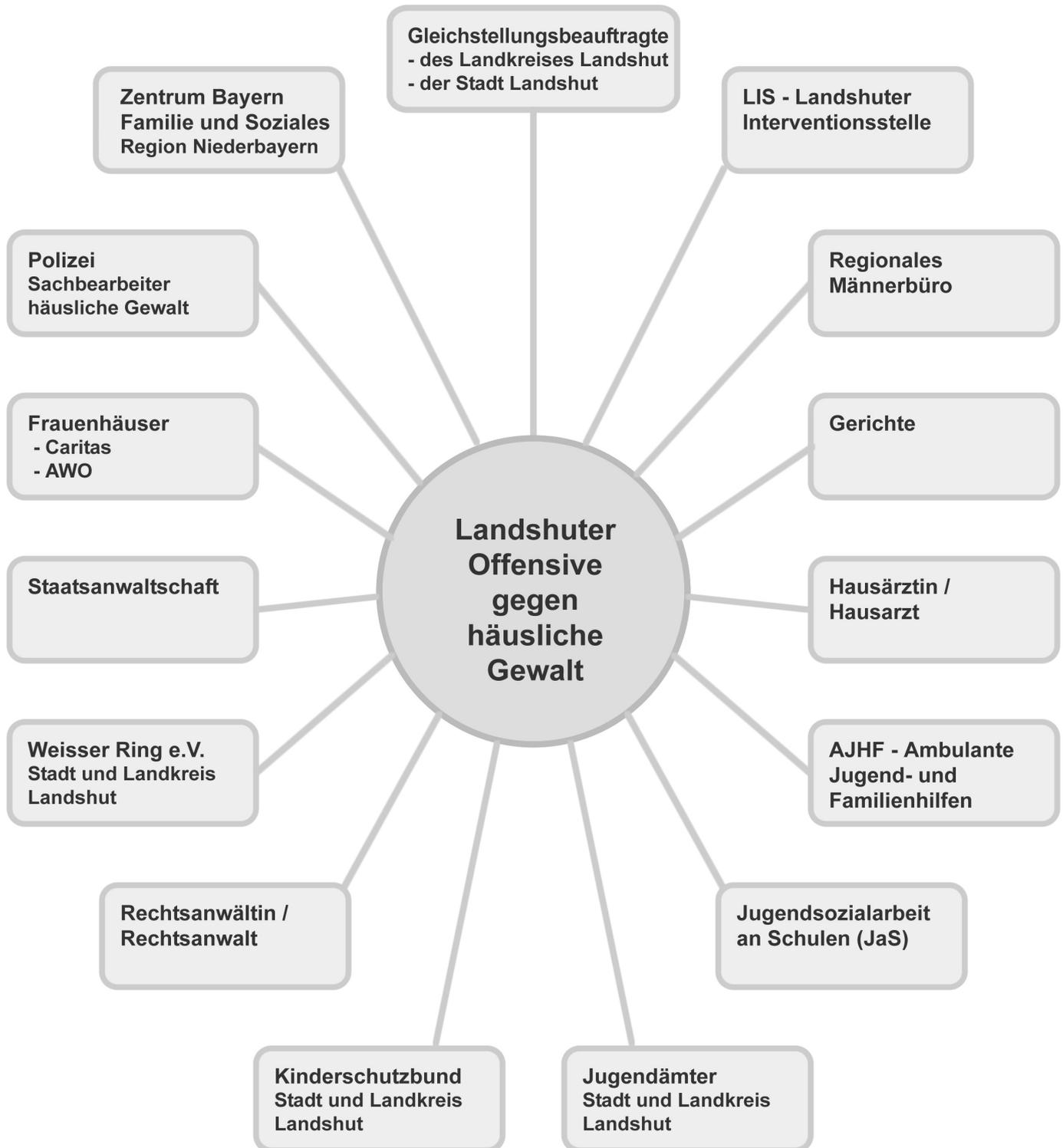
Und was noch wichtiger ist: Die LOG ist Anlaufstelle für die Betroffenen, hier steht den Opfern ein Netzwerk von kompetenten Personen aus den verschiedensten Bereichen zur Verfügung, die auf den unterschiedlichsten Ebenen fachkundige Hilfe leisten können.

In dieser Broschüre stellen sich die Institutionen vor, die sich zu diesem Netzwerk zusammengeschlossen haben. Betroffene erhalten so Informationen, wer in welchen Situationen effektive und unkomplizierte Hilfe bieten kann.

Ich danke der Landshuter Initiative für häusliche Gewalt für ihr langjähriges Engagement – es ist bedrückend, dass es Sie braucht und es ist gut, dass Sie da sind.

Hans Rampf
Oberbürgermeister

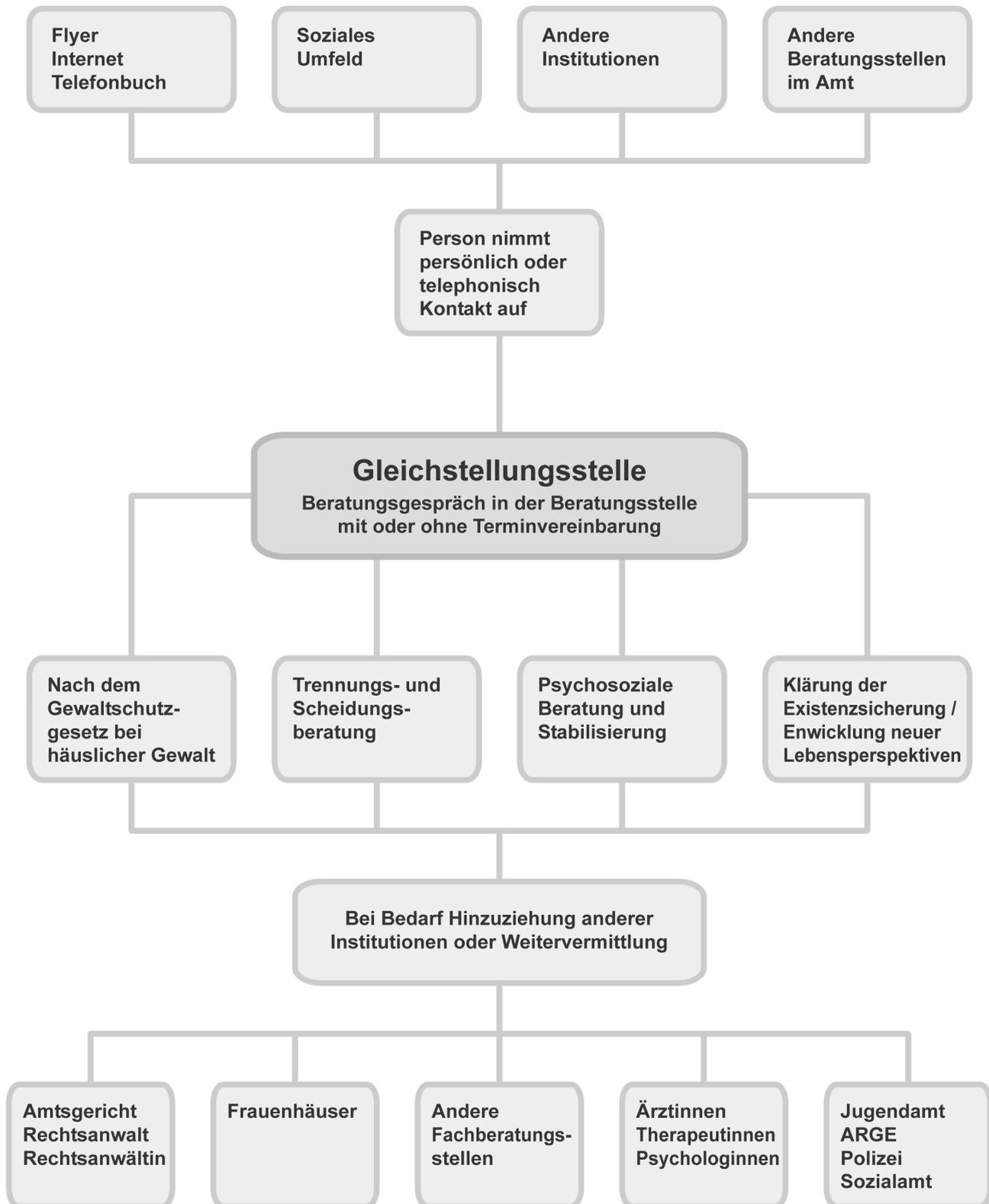
Mitglieder der Landshuter Offensive gegen häusliche Gewalt



Mitglieder der Landshuter Offensive gegen häusliche Gewalt

Institution:	Vertreten durch:	Seite:
Gleichstellungsbeauftragte	Karin Boerboom (Landkreis Landshut) Margaret Paintner (Stadt Landshut)	6
Landshuter Interventionsstelle	Christiane Mendler-Härtl	8
Regionales Männerbüro	Hanns S. Held	10
Gerichte	Stefan Kolb	12
Hausärztin / Hausarzt	Dr. Ingrid Dressler	14
Ambulante Jugend- und Familienhilfe	Winfried Eisenreich	16
Jugendsozialarbeit an Schulen	Jörg Schröter	18
Jugendämter	Claudia Hauner	20
Kinderschutzbund	Rita Schweiberger Irene Weigl	22
Rechtsanwältin / Rechtsanwalt	Franziska-Gruber-Schmid Wolfgang Heidersberger Carolin Ott	24
Weisser Ring e.V.	Diethard Braune (Stadt Landshut) Wolfgang Heidersberger (Landkreis La.)	26
Staatsanwaltschaft	Markus Nikol	28
Frauenhäuser	Johannna Heinrich (Caritas) Angelika Hirsch (AWO)	30
Polizei	Barbara Wilhelm	32
Zentrum Bayern Familie und Soziales	Manuela Lenk	34

Vorgehensweise der Gleichstellungsstelle bei häuslicher Gewalt



**Gleichstellungsstelle
beim Landratsamt Landshut**

Veldener Straße 15
84036 Landshut

Tel.: 0871 / 408-1823
Fax: 0871 / 408-161823
e-mail: karin.boerboom@landkreis-landshut.de

Öffnungszeiten:
Mo. bis Do. von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mo. von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Do. von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Gleichstellungsstelle
bei der Stadt Landshut**

Luitpoldstraße 29
84034 Landshut

Tel.: 0871 / 88 - 1802
Fax: 0871 / 88 - 1646
e-mail: margaret.paintner@landshut.de

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mo. bis Do. von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Und nach Vereinbarung

Wer kann sich an uns wenden?

Alle Ratsuchenden

Wer wird beraten?

Alle Frauen und Männer

Welche Hilfsmöglichkeiten kann die Gleichstellungsstelle bieten

Beratung und Krisenintervention bei:

- Gleichstellungsfragen am Arbeitsplatz
- Häuslicher Gewalt und nach dem Gewaltschutzgesetz
- Psychosoziale Beratung und Stabilisierung
- Hilfe zur Klärung der Existenzsicherung
- Informationsvermittlung

Ziel unserer Beratung ist die Unterstützung und Förderung persönlicher Ressourcen zur Verbesserung der eigenen Handlungskompetenz.

Ebenso die Vermittlung an weitere Beratungsinstitutionen.

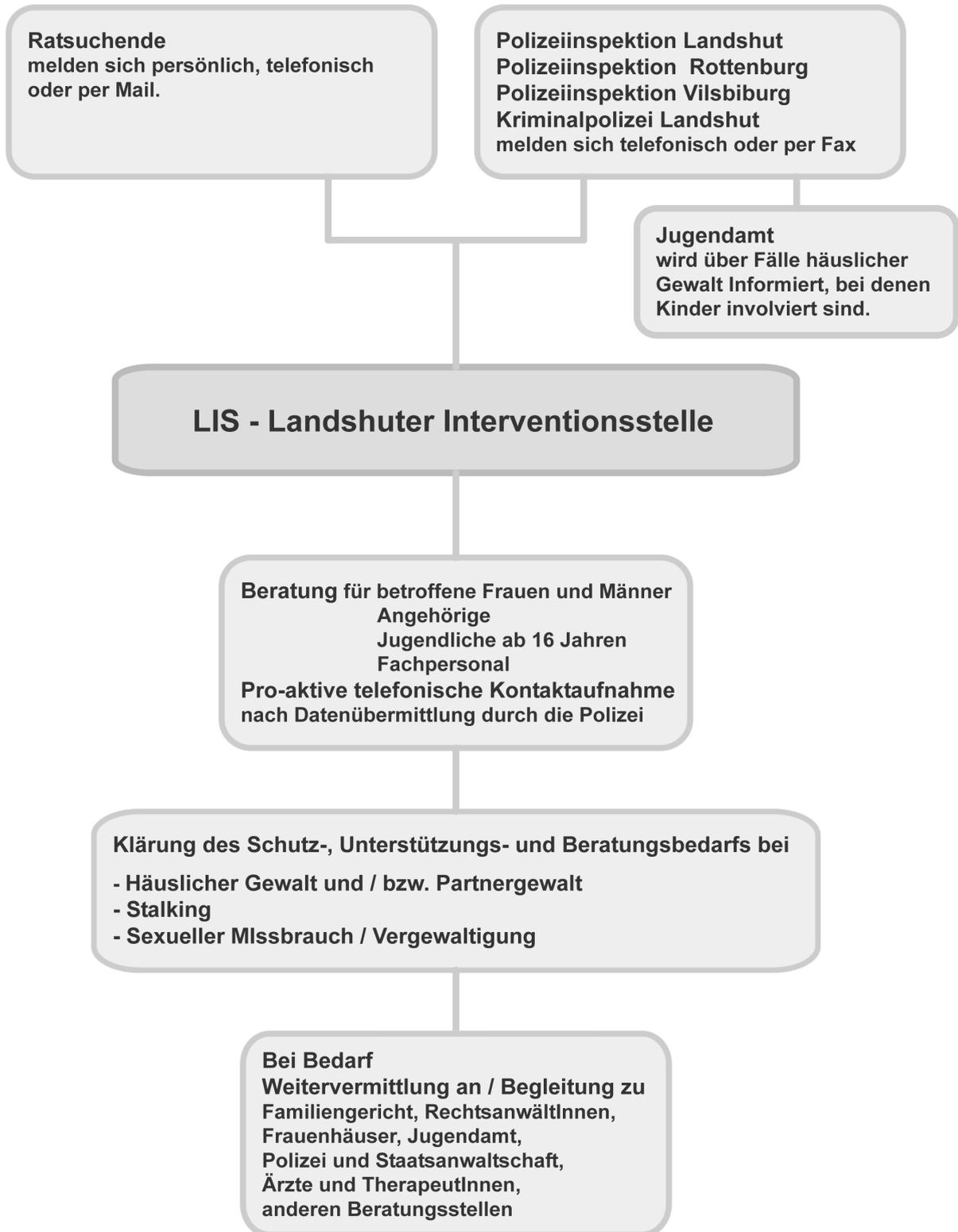
Was passiert mit meiner Meldung / Information?

Die Anonymität ist gewährleistet, Kontaktaufnahme zu anderen Institutionen erfolgt nur nach Absprache.

Verfasserinnen: Karin Boerboom

Margaret Paintner

Vorgehensweise der LIS bei häuslicher Gewalt



LIS - Landshuter Interventions- und Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

Gestütstr. 4a
84028 Landshut

Tel: 0871 – 430 11 48
Fax: 0871 – 276 85 99
e-mail: Info@info-lis.de
<http://www.info-lis.de>

Arbeitsweise:

Lis - hat einen Kooperationsvertrag mit der Polizeidirektion Landshut.

Lis - arbeitet pro-aktiv nach den Datenschutzrichtlinien.

Lis - bekommt von den Polizeidienststellen nach Einverständnis der Betroffenen Daten übermittelt und nimmt zeitnah telefonischen Kontakt auf und bietet Beratung an.

Lis - hält folgende Hilfsmöglichkeiten bei häuslicher und sexualisierter Gewalt vor:

- Krisenintervention
- Psychosoziale Beratung und Stabilisierung
- Beratung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Aufarbeitung von Gewalterfahrungen
- Ressourcenorientierte Gruppe für missbrauchte Frauen
- Begleitungen zu Behörden, RechtsanwältInnen und Gericht,
- Psychoedukation
- Weitervermittlung

Lis - bietet auch Angehörigen und Fachpersonal Beratung, Information und Weitervermittlung an.

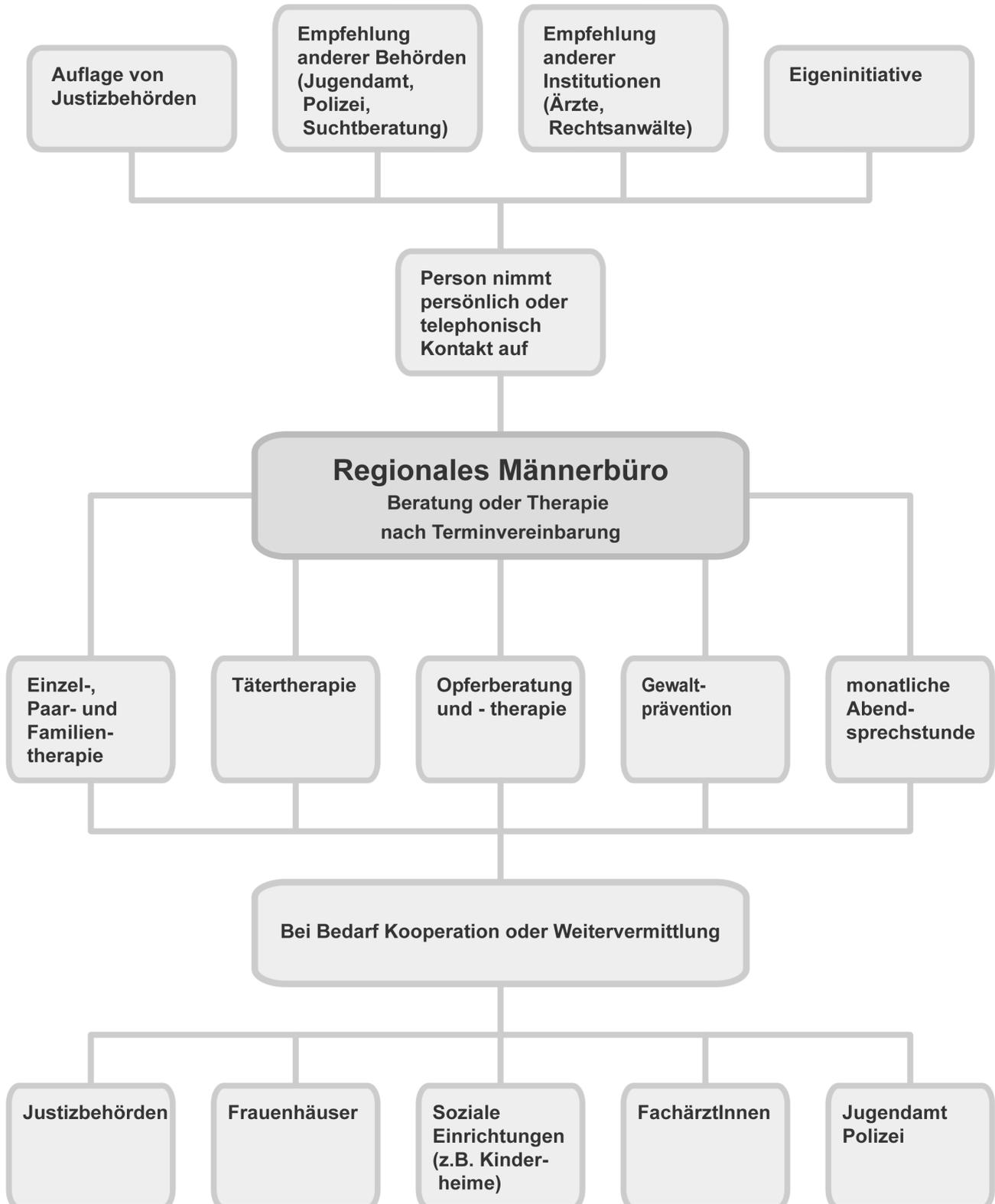
Lis - arbeitet gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Frauenhaus präventiv zum Thema häusliche Gewalt.

Lis - setzt sich für die Sensibilisierung und Enttabuisierung von sexualisierter Gewalt sowohl in der Fachwelt als auch in der breiten Bevölkerung ein.

Lis - unterstützt parteilich, kostenfrei und vertraulich.

Verfasserin: Christiane Mender-Härtl

Vorgehensweise des Männerbüros bei häuslicher Gewalt



Regionales Männerbüro Begegnungen – Perspektiven - Lösungen

Seepointweg 8
84036 Landshut

Tel.: 0871/27 60 500
Fax.: 0871/27 60 105
e-mail: info@maennerbuero-landshut.de
<http://www.maennerbuero-landshut.de>

Für wen sind wir da?

Für TäterInnen (Erwachsene, Jugendliche) und Opfer (PartnerIn, Kinder, Großeltern ...) von

- Körperlicher Gewalt (Schlagen, Treten, Würgen ...)
- Seelischer Gewalt (Drohen, Demütigen, Sachbeschädigung ...)
- Sozialer Gewalt (finanzielle Einschränkung, Kontaktkontrolle ...)
- Sexualisierter Gewalt

Welches Angebot halten wir bereit?

Wir treten der Gewalt entgegen, indem wir vermitteln,

- sich wirksame Formen von Schutz anzueignen und anzuwenden.
- die Verantwortung für Gewalthandlungen zu übernehmen.
- alternative und sozialverträgliche Umgangsformen bei Provokation, Frustration und Wut zu entwickeln und sich von Gewaltmustern zu lösen.
- Ausstiegsvarianten in Konfliktsituationen zu entdecken und umzusetzen.
- von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung getragene Begegnungen in der Familie zu leben.
- die eigenen persönlichen Kompetenzen und Handlungsspielräume zu erweitern und das Selbstwertgefühl zu steigern.

Wir schützen jede/n

- durch Schweigepflicht
- durch die Möglichkeit der Anonymität
- indem die Weitergabe der Daten nur mit Einverständnis des / der Hilfesuchenden erfolgt

Verfasser: Hanns S. Held

Vorgehensweise des Amtsgerichts bei Antrag auf Erlass einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz

1. Einstweilige Anordnung für Eilfälle

Vorteil: bei klarem Sachverhalt ergeht Anordnung grds. noch am selben Tag.
Nachteil: es findet grds. keine umfassende Beweisaufnahme statt.

Antrag schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle beim zuständigen
Amtsgericht
(Vertretung durch Rechtsanwalt nicht erforderlich)

Inhalt:

- angestrebte Unterlassungsanordnungen / Näherungsverbote (§1 GewaltschutzG)
- ggf. Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung (§2 GewaltschutzG)
- Glaubhaftmachung der vom Antragsgegner begangenen Gewalttaten bzw. Nachstellung (grds. durch eidesstattliche Versicherung)
- Kontaktdaten des Antragstellers für Nachfragen, Kontaktdaten des Antragsgegners für die Zustellung der Anordnung (Zustellung ist wichtig für Strafbarkeit des Antragsgegners bei Verstoß (Kenntnis des Antragsgegners))
- Verfahrenskosten trägt bei Erlass grds. der Antragsgegner

Prüfung des Antrags und Entscheidung des Amtsgerichts
ggf. nach vorheriger Anhörung des Antragsgegners
bzw. nach mündlicher Verhandlung.

Anordnung wird erlassen
Zustellung der Anordnung an
Antragsgegner über Gerichts-
vollzieher, an Antragssteller, an
Polizei und ggf. an Jugendamt

Anordnung wird nicht erlassen

ggf. Antrag des Antragsgegners
auf mündliche Verhandlung

ggf. Antrag des Antragstellers
auf mündliche Verhandlung

Anordnung wirksam
bis Fristablauf

mündl. Verhandlung und neue Sachentscheidung nach
Anhörung von Antragssteller, -gegner und ggf. Jugendamt

keine Anordnung
ergeht

Anordnung wird erlassen

Anordnung wird nicht erlassen

Rechtsmittel gegen Entscheidung nach mündlicher Verhandlung:
Beschwerde zum Oberlandesgericht binnen 2 Wochen nach Zustellung

2. Hauptsacheverfahren

wie oben, allerdings findet immer eine zumindest schriftliche Anhörung des Antragsgegners statt; dauert länger, kein Antrag auf mündl. Verhandlung.

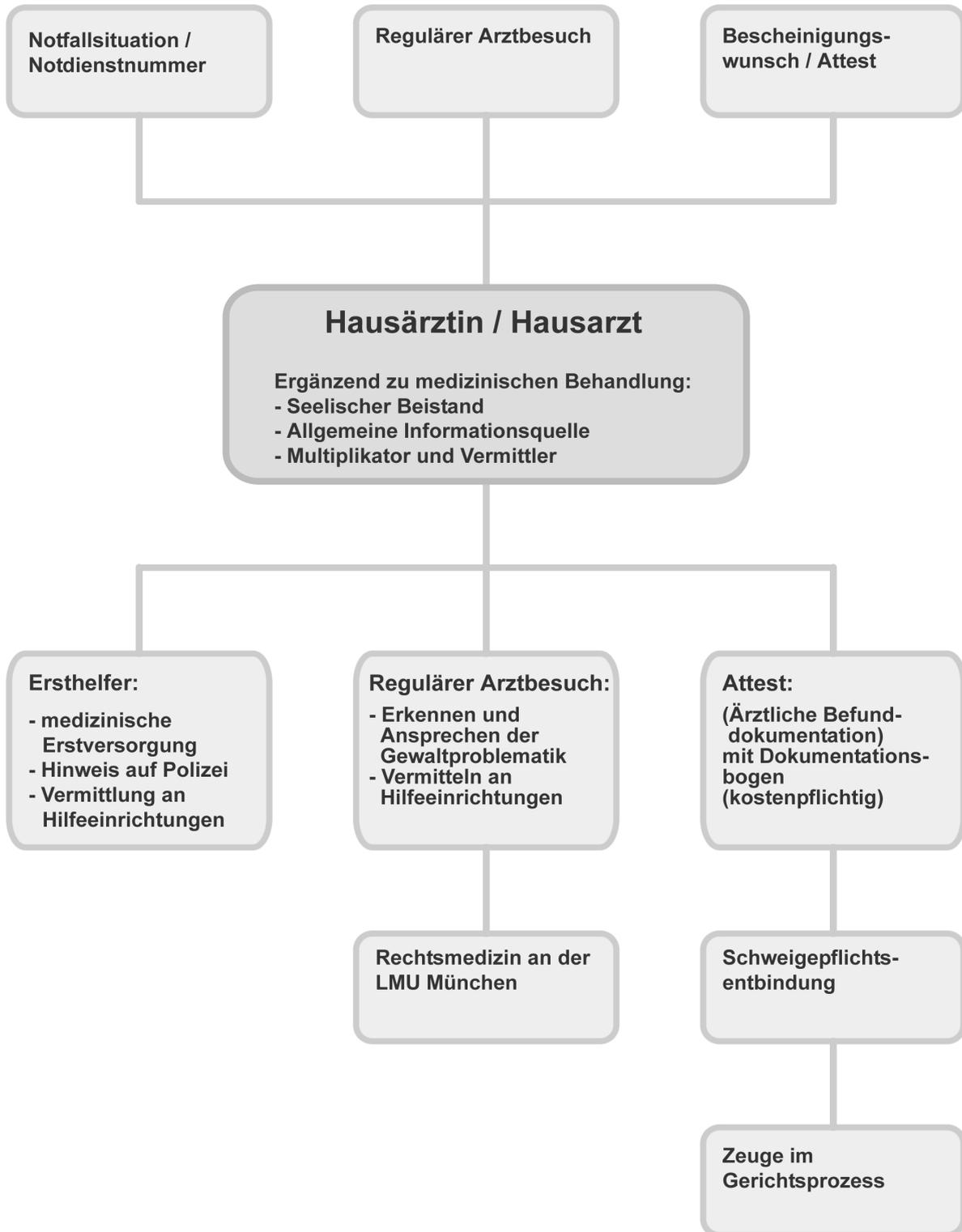
Amtsgericht Landshut

Amtsgericht Landshut
 Maximilianstr. 22
 84028 Landshut
 Tel.: 0871 / 84-0
 Rechtsantragsstelle - ZiNr.: 119 A
 Tel.: 0871 / 84-333 und -334

1. **Der Antrag auf Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz und/oder Wohnungszuweisung** ist bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht entweder persönlich bei der Rechtsantragsstelle oder über eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zu stellen. Die Antragsstellerin/der Antragssteller hat die Wahl zwischen dem
 - Gericht, das für den Ort der gemeinsamen Wohnung zuständig ist,
 - Gericht, das für den Ort der Tat zuständig ist,
 - Gericht, das für den Wohnort des Täters zuständig ist
2. **Funktionell ist innerhalb des Amtsgerichts das Familiengericht zuständig.**
3. **Bei Bedürftigkeit kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.** Antragsformulare und Hilfe zum Ausfüllen gibt es bei der Rechtsantragsstelle im Amtsgericht. Besteht ein Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe, werden die Kosten von der Staatskasse getragen oder sind nur in Raten aufzubringen.
4. In dringenden Fällen kann ein **Antrag auf einstweilige Anordnung** gestellt werden. **Es gibt zwei Möglichkeiten:**
 - Der Familienrichter/die Familienrichterin kann ohne vorherige Anhörung des Gegners/der Gegnerin entscheiden. Der Beschluss, durch den eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz angeordnet oder der Antrag abgewiesen wird, ist je nach Abfassung mit Übergabe an die Geschäftsstelle oder mit Zusendung an den Gegner/die Gegnerin wirksam.
 oder:
 - Die Entscheidung erfolgt mit Anhörung der Gegnerin/des Gegners. In diesem Fall bestimmt die Richterin/der Richter kurzfristig einen Termin, in dem mündlich mit allen Beteiligten über den Erlass einer einstweiligen Anordnung verhandelt wird. Danach ergeht ein Beschluss, der wie oben wirksam wird.
5. Für die **Vollziehung der Schutzanordnungen und der Wohnungszuweisung** ist der über das Amtsgericht zu erreichende Gerichtsvollzieher zuständig. Der Gerichtsvollzieher kann die Polizei hinzuziehen, wenn dies in der Gerichtsentscheidung bestimmt wurde. Auch bei weiteren Verstößen gegen die Schutzanordnungen kann die Antragsstellerin den Gerichtsvollzieher zur Beseitigung hinzuziehen.
6. **Verstöße gegen vollstreckbare Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sind strafbar.**

Verfasser: Friedrich Walther

Vorgehensweise der Hausärztin / des Hausarztes bei häuslicher Gewalt



Hausärztin / Hausarzt

Ihr jeweiliger Hausarzt

Erläuterung der Vorgehensweise einer Hausärztin / eines Hausarztes:

Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern kommt als Hausarzt eine besondere Rolle zu. Sie gehören zu der Berufsgruppe, die oft als allererste mit den Folgen von Gewaltanwendung konfrontiert ist.

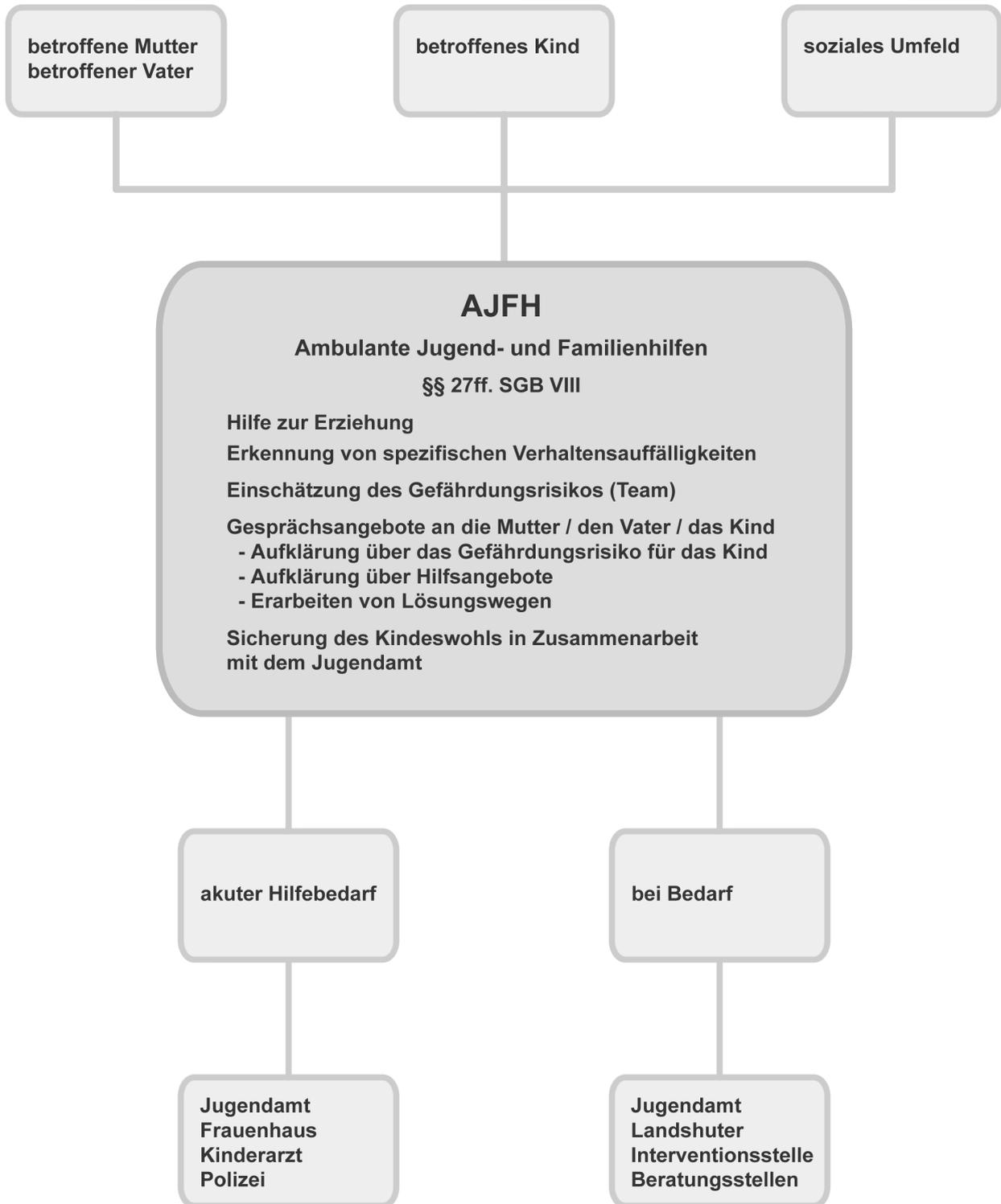
In der Praxis lassen Frauen ihre Verletzungen behandeln, sprechen aber selten von sich aus über die erlebte Gewalt. Die Art und Weise, wie einer gewaltbetroffenen Frau begegnet wird, stellt die Weichen für die Verarbeitung ihrer traumatischen Erfahrungen. Die Hausärztin / der Hausarzt kann mit einfühlsamen Fragen und Weitergabe von Informationen an die Betroffenen eine Brücke zum Hilfesystem bauen.

Eine weitere Aufgabe liegt in der Erstellung einer ärztlichen Befunddokumentation, die später vor Gericht verwendet werden kann, sofern eine Entbindung der Schweigepflicht vorliegt. Hilfreich ist es hierbei, einen Dokumentationsbogen zu verwenden, der z.B. über das Frauenhaus zur Verfügung gestellt wird oder übers Internet heruntergeladen werden kann (z.B. <http://www.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de>, unter der Rubrik Wissenschaft – Ambulanz für Gewaltopfer).

Im Rahmen der Befunderstellung ist häufig auch die Einbeziehung von Fachkollegen notwendig, die vom Hausarzt mit Einwilligung der Betroffenen eingeleitet werden sollte.

Verfasserin: Dr. Ingrid Dressler

Vorgehensweise der AJFH bei häuslicher Gewalt



AJFH Ambulante Jugend- und Familienhilfen

Johann-Anton-Pader-Weg 8 b
84405 Dorfen

Tel.: 08081 / 955971
Fax: 08081 / 955972
e-mail: clarissa.assum@ajfh.de
<http://www.ajfh.de>

Wer kann sich an uns wenden?

- Alle Kinder die in einem von der AJFH betreuten Haushalt leben und von häuslicher Gewalt betroffen sind
- Von häuslicher Gewalt betroffene Elternteile dieser Familien
- Von häuslicher Gewalt betroffene Angehörige dieser Familien
- Personen und Institutionen aus dem Umfeld, die von diesbezüglichen Anhaltspunkten Kenntnis haben

Was passiert mit meiner Meldung / Information?

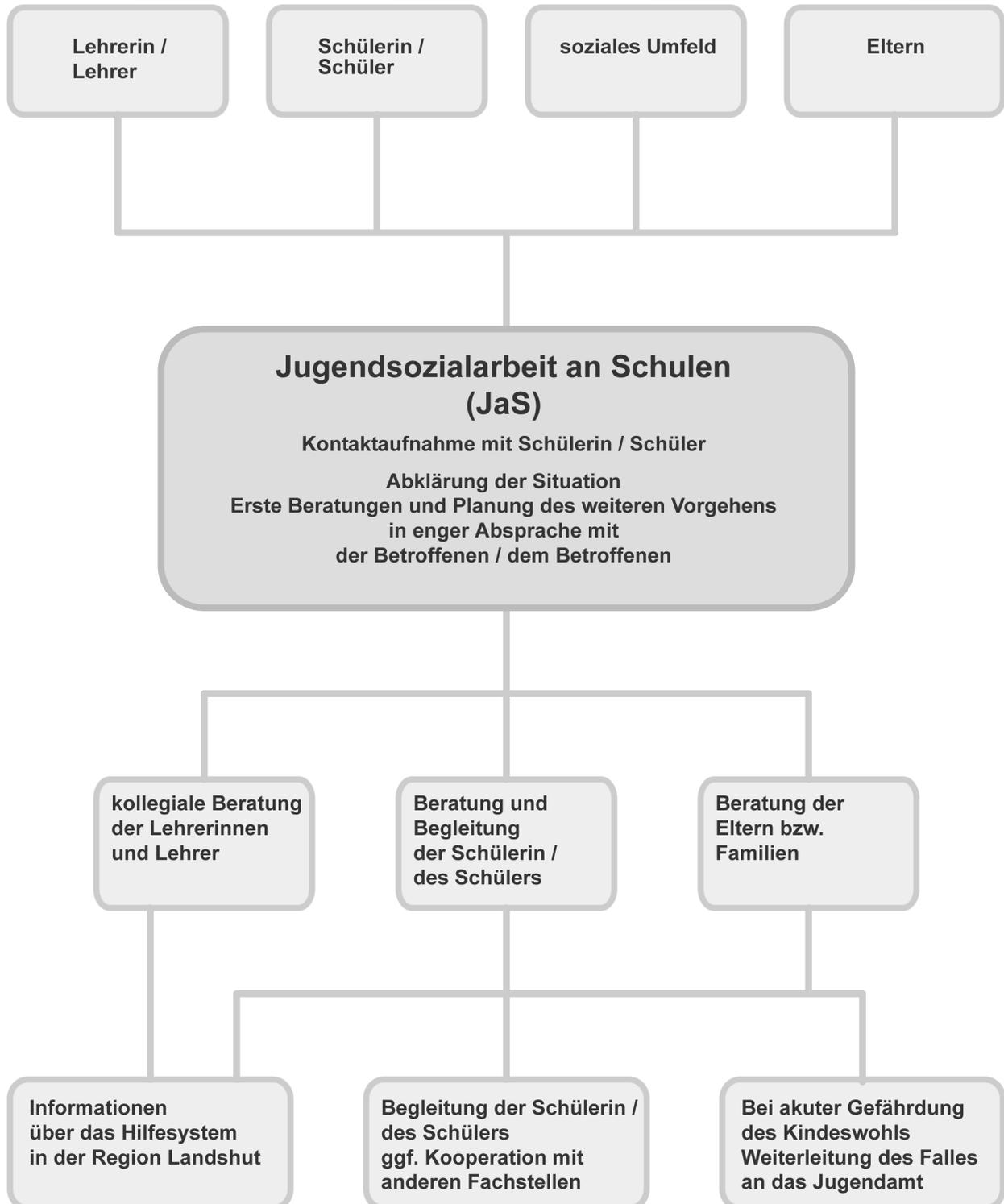
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind und für die betroffenen Familienmitglieder im Rahmen einer kollegialen Beratung
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Mitteilung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)
- Die Informationen und die weitere Vorgehensweise werden dokumentiert
- Einschalten / Hinzuziehen der Polizei in akuten Gefährdungssituationen

Welche Hilfsmöglichkeiten kann die AJFH *In den betroffenen Familien* bieten?

- Krisengespräche in der akuten Situation
- Lösungsorientierte Familiengespräche (wenn möglich und sinnvoll)
- Lösungsorientierte Einzelgespräche, um weitere Schritte herauszuarbeiten
- Vermittlung und Unterstützung (und eventuell Begleitung der Betroffenen) bei der Kontaktierung von Beratungsstellen, Anzeigenerstattung, Frauenhaus, etc.
- Sicherung des Kindeswohls durch Gesprächsangebote, Vernetzung der beteiligten Helfersysteme, Sensibilisierung des von der Gewalt betroffenen Elternteiles, Aufklärung über Gefährdung in der Familie

Verfasser: Winfried Eisenreich

Vorgehensweise der Jugendsozialarbeit an Schulen bei häuslicher Gewalt



Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) beim Landratsamt Landshut

Veldener Straße 15
84036 Landshut

Tel.: 0871 / 408-1824
Mobil: 0170 / 8008725
e-mail: jugend@landkreis-landshut.de

Wer kann sich an die Jugendsozialarbeit an Schulen wenden?

- Schülerinnen und Schüler der Schulen mit JaS im Landkreis Landshut und der Stadt Landshut
- Mütter und Väter unserer Schülerinnen und Schüler
- Menschen aus dem sozialen Umfeld unserer Schülerinnen und Schüler
- Lehrerinnen und Lehrer

Welche Hilfsmöglichkeiten kann die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) anbieten?

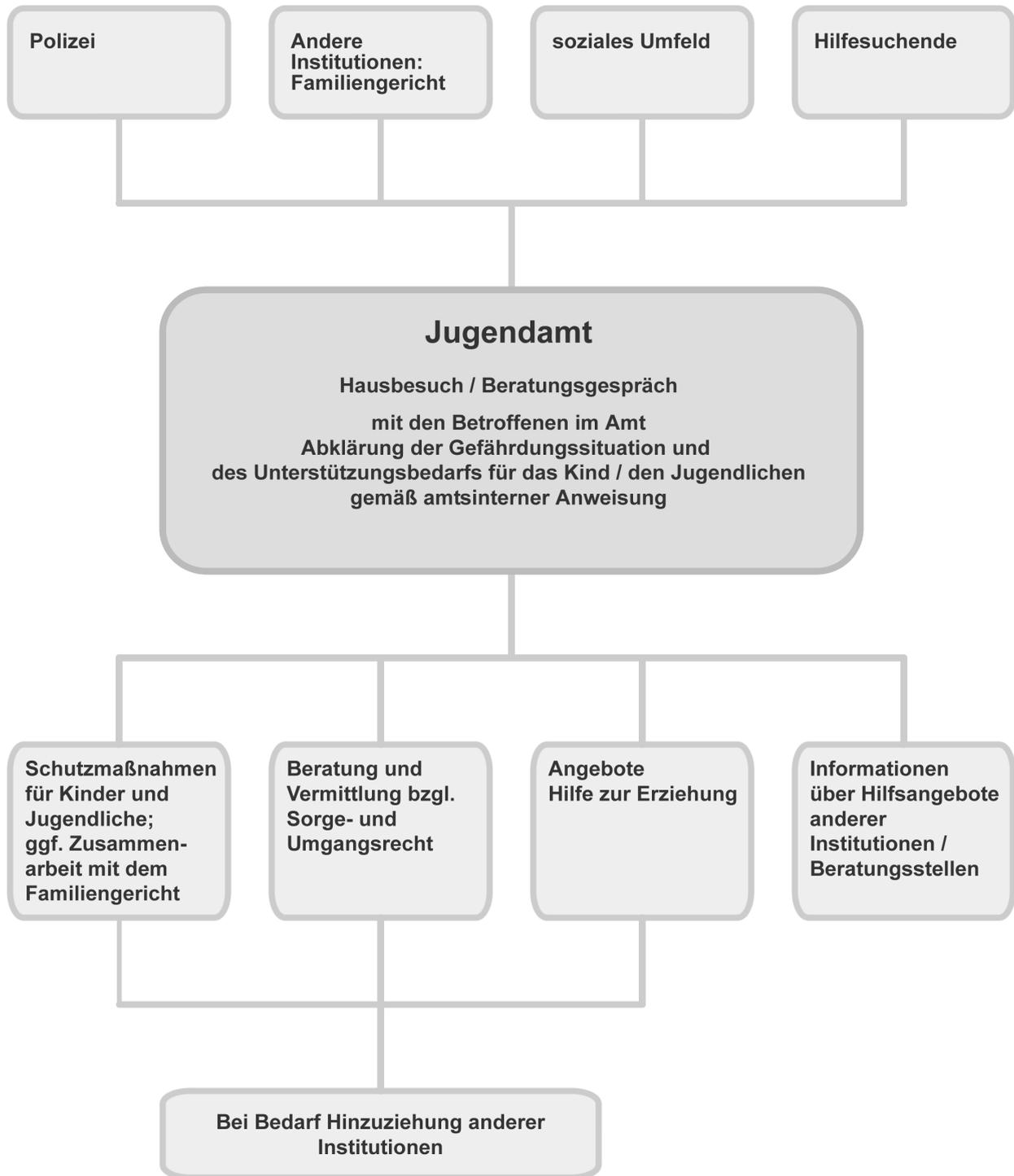
- Beratungsgespräche mit den betroffenen Schülerinnen/Schülern, ggf. Einbindung der Eltern oder der Lehrer/-innen
- Vermittlung an andere Fachdienste und Hilfeeinrichtungen
- Sicherung des Kindeswohls im Zusammenwirken mit anderen Institutionen und dem Jugendamt

Was passiert mit meiner Meldung?

- Weiterleitung an den oder die entsprechende JaS-Kollegin vor Ort
- Dokumentation der Information und des weiteren Vorgehens
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos, ggf. mit Unterstützung des Jugendamtes
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt unmittelbar eine Weiterleitung des Falles an das zuständige Jugendamt

Verfasser: Jörg Schröter

Vorgehensweise des Jugendamts bei häuslicher Gewalt



Jugendamt des Landkreises Landshut

Veldener Straße 15
84036 Landshut

Tel.: 0871/408-1619 oder 0871/408-1822
e-mail: claudia.hauner@landkreis-landshut.de
dieter.marks@landkreis-landshut.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mo. von 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Do. von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Stadtjugendamt Landshut

Luitpoldstraße 29
84034 Landshut

Sekretariat:
Frau Wernthaler: Tel.: 08 71 / 88 - 12 91
e-mail: stadtjugendamt@landshut.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. von 09:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Wer kann sich an uns wenden?

Von häuslicher Gewalt betroffene Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Personen, die von deren Situation Kenntnis haben

Welche Hilfsmöglichkeiten kann das Jugendamt bieten?

- Situationsspezifische Beratung
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung Schutz des Kindes/des Jugendlichen und ggf. Information an das Familiengericht
- Vermittlung an andere Dienste/Institutionen
- Trennungs- und Scheidungsberatung (Vermittlung bzgl. Sorge- und Umgangsrecht)
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren
- Bei Aufnahme in das Frauenhaus Möglichkeit der Inobhutnahme von älteren Kindern, die nicht im Frauenhaus verbleiben können.
- Hilfen zur Erziehung

Was passiert mit meiner Meldung / Information?

- Siehe Ablaufplan links.

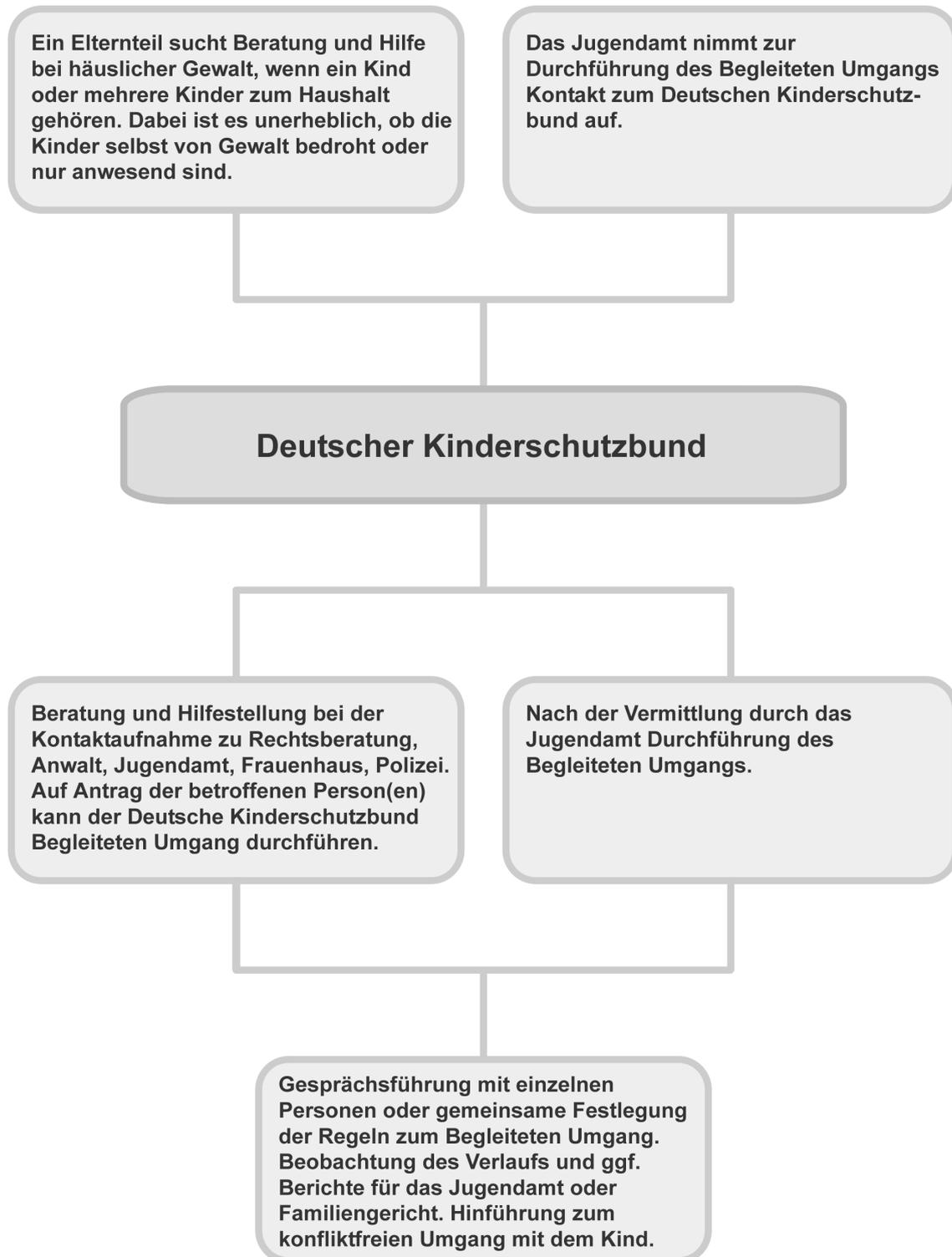
Es kommen die Datenschutzbestimmungen der SGB I (§ 35), X (§§ 67 – 85a) und VIII (§ 61 ff. insbesondere § 65 (Vertrauensschutz)) zur Anwendung.

Die Informationen und weitere Vorgehensweisen werden schriftlich dokumentiert.

Anonyme Meldungen und Beratungen sind möglich.

Verfasserin: Claudia Hauner

Vorgehensweise des Kinderschutzbundes bei häuslicher Gewalt



Deutscher Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Landshut e.V

Schützenstraße 2
84034 Landshut
Tel.: 0871 / 24687
e-mail: info@kinderschutzbund-la.de

Familienhilfe und -beratung:

Da oft materielle Notlagen in den Familien zu gewalttätigen Auseinandersetzungen führen bietet der Deutsche Kinderschutzbund Landshut auch direkte finanzielle Hilfe für materiell benachteiligte Familien oder für Familien in schwierigen Lebenslagen zu deren Haushalt Kinder und/oder Jugendliche gehören. Dies erfolgt, indem Familien oder soz. Institutionen einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einkäufe und Besorgungen werden vom Kinderschutzbund oder von diesem gemeinsam mit den Angehörigen der bedürftigen Familie vorgenommen,

Prinzip der Beratung ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Ratsuchende können Eltern, Kinder und Jugendliche oder andere Personen sein, die unmittelbar mit dem Wohl des Kindes zu tun haben.

Gegebenenfalls helfen wir, Kontakte zu Ämtern, soz. Trägern, Frauenhaus, Krankenhaus oder anderen Behörden aufzubauen.

Begleiteter Umgang:

Begleiteter Umgang kann von Personen, die unmittelbar für das Kind Verantwortung tragen direkt beim Kinderschutzbund beantragt werden oder wird nach Entscheidungen des Familiengerichts oder im Ermessen des Jugendamtes von diesem angebahnt und vom Kinderschutzbund durchgeführt.

Ziel ist es, dem Kind das Recht auf allseitigen Kontakt mit den für das Kind wichtigen Personen zu ermöglichen und die Erwachsenen zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Umgangs zu führen. Dabei spielt die Sicherheit und der Schutz des Kindes eine primäre Rolle.

Die Begleitpersonen werden vor ihrem Einsatz vom Kinderschutzbund für diese verantwortungsvolle Arbeit speziell ausgebildet.

Elternkurs „starke Eltern – starke Kinder“

Diese Kurse unterstützen die Eltern dabei, eigens Selbstvertrauen in ihre Erziehungsarbeit aufzubauen oder zu stärken, die Kommunikation in der Familie auf ein besseres Niveau zu heben und so den Weg zur gewaltfreien Konfliktbewältigung zu ebnen.

Es gibt für spezielle Familienkonstellationen gesondert ausgearbeitete Kursangebote.

Die Kurse werden von erfahrenen Pädagogen/innen, die vom Kinderschutzbund eine spezielle Ausbildung zur Kursleitung erhalten, geleitet.

Kursangebote gibt es in türkischer, russischer und deutscher Sprache.

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 - 1110333

Elterntelefon: 0800 - 1110550

Diese Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten des Deutschen Kinderschutzbundes sind unter bundesweit einheitlichen Telefonnummern zu erreichen.

Verfasserinnen: Irene Weigl

Rita Schweiberger

Vorgehensweise der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts bei häuslicher Gewalt



Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Ihre Rechtsanwältin / Ihr Rechtsanwalt

Erläuterungen zur Vorgehensweise einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwaltes

Da in Gewaltschutzsachen immer Eile geboten ist, erhält die rechtssuchende Mandantin in der Regel umgehend einen Besprechungstermin in der Anwaltskanzlei. Die Anwältin/der Anwalt stellt unverzüglich einen Eilantrag beim zuständigen Familiengericht, um noch innerhalb der Geltungsdauer polizeilicher Maßnahmen (in der Regel zehn Tage) eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Zur ersten Besprechung müssen so viele Unterlagen wie möglich mitgebracht werden, insbesondere:

- eine genaue Schilderung des Vorfalles
- bei Verletzungen das ärztliche Attest
- Kontaktverbot/ Platzverweis der Polizei/ Aktenzeichen der Polizei
- Beratungshilfeschein des Amtsgerichts
- Einkommensnachweise/ Schuldenaufstellung
- Kontoauszüge/ Nachweise über vorhandenes Vermögen
- Mietvertrag

Falls die Mandantin nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt, um die Anwalts- und Gerichtskosten selbst zu bezahlen, berät die Anwältin/der Anwalt auch darüber, ob ein Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe gestellt werden kann.

Wie im Schaubild (links) dargestellt, können auch weitere Fragen der Trennung geregelt werden, z.B. Zahlung von Unterhalt für die betroffene Frau selbst und die im Haushalt lebenden Kinder, Ausübung des Sorgerechts/ Besuchsrechts des Vaters (bei Gewalt in der Regel nur begleiteter Umgang).

Im Erstgespräch wird auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen (Wohngeld, Hartz IV, Unterhaltsvorschuss etc.) und der Aufnahme in einem Frauenhaus geklärt.

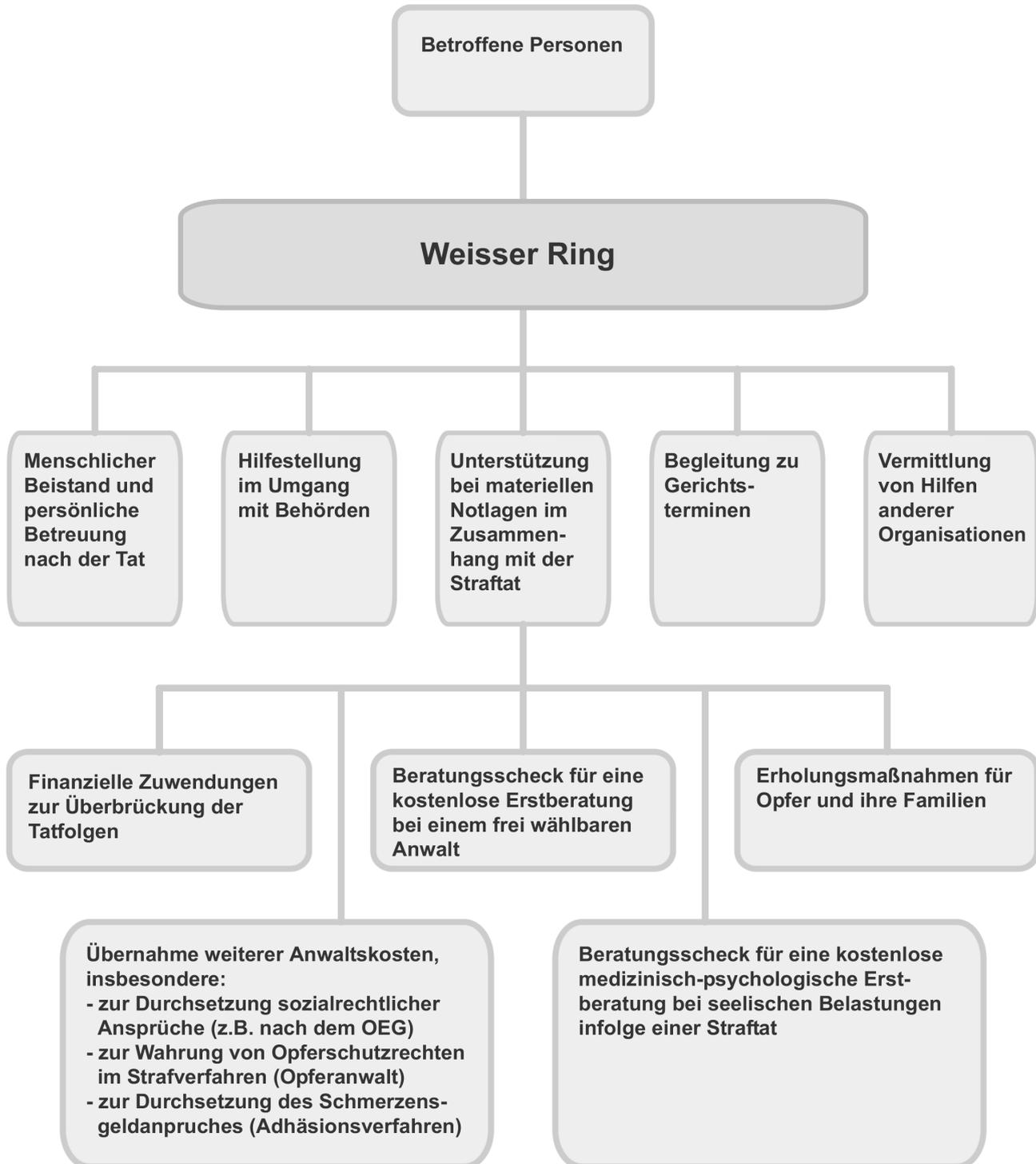
Die beteiligten Anwälte arbeiten mit der Polizei, den Behörden und den Frauenhäusern in der Umgebung zusammen.

Verfasser: Carolin Ott

Franziska Gruber-Schmid

Wolfgang Heidersberger

Vorgehensweise des Weissen Rings bei häuslicher Gewalt



**Weisser Ring
Landkreis Landshut**

**Weisser Ring
Stadt Landshut**

Tel.: 0871 / 9750764

Tel.: 0871 / 55255

Der Weisse Ring e.V. kann Opfern von Straftaten helfen durch:

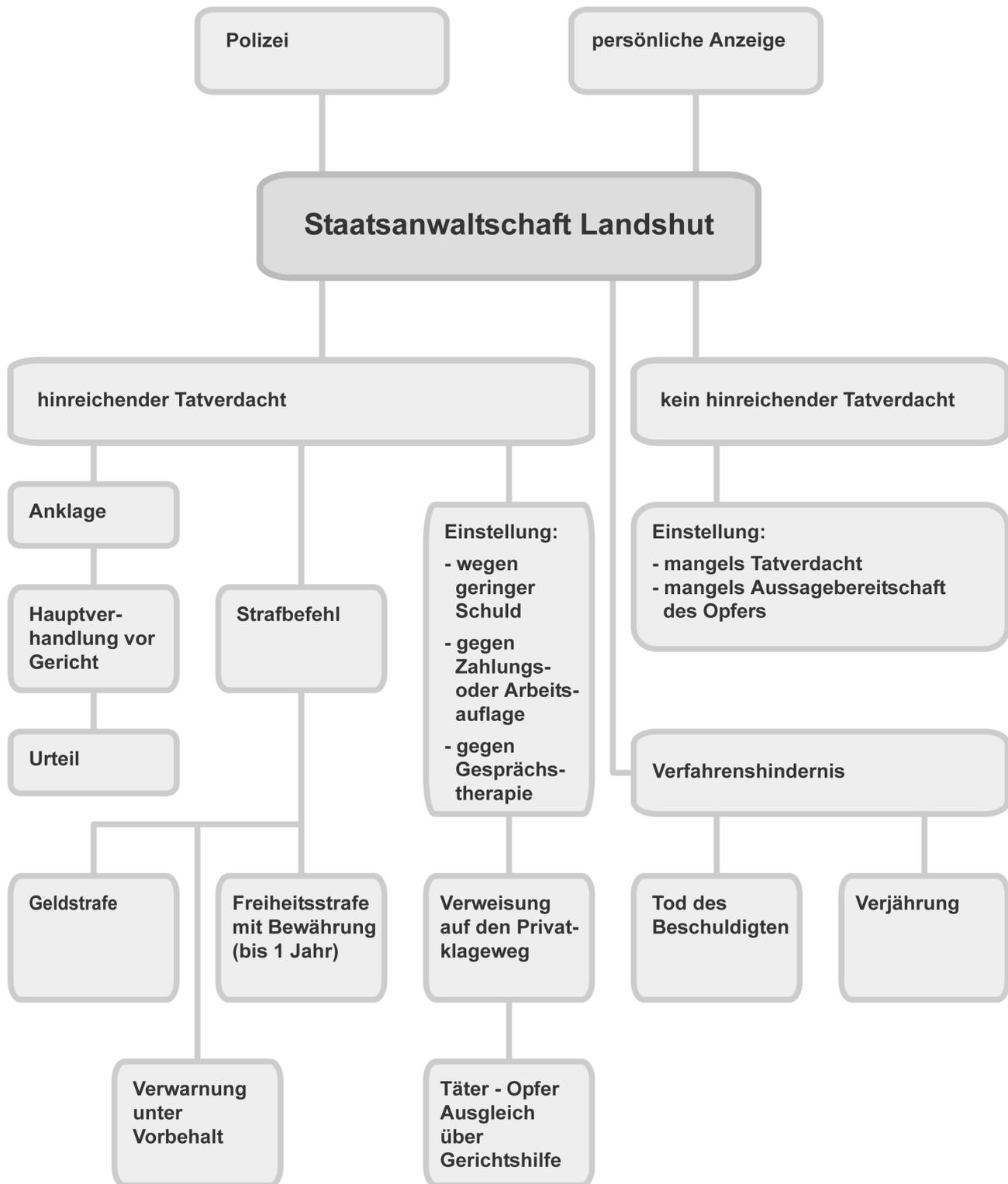
- menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat
- Hilfe im Umgang mit Behörden
- Begleitung zu Gerichtsterminen
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
z.B. des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
- Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat durch:
 - Beratungsscheck für eine kostenlose Erstberatung bei einem frei zu wählenden Anwalt
 - Übernahme weiterer Anwaltskosten, insbesondere zur Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche (z.B. nach dem OEG) zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren
 - Beratungsscheck für eine kostenlose psychotraumatologische Erstberatung bei seelischen Belastungen infolge der Straftat
 - Erholungsmaßnahme für Opfer und ihre Familien in bestimmten Fällen
 - Finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung der Tatfolgen

Bundesweites Info-Telefon: 0800 0800 343

Verfasser: Wolfgang Heidersberger

Diethard Braune

Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft bei häuslicher Gewalt



Staatsanwaltschaft

Porschestraße 5a
84030 Landshut

Tel: 0871 / 9724-0
Fax: 0871 / 9724-200
e-mail: poststelle@sta-la.bayern.de

Hinweis:

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen.

Durchführung der Ermittlungen:

Ermittlungen sind alle Erhebungen von Beweisen. Dazu gehören u.a. Zeugenvernehmungen, insbesondere des Opfers der Straftat und die Sicherung aller Spuren am Tatort. Derartige Ermittlungshandlungen nimmt in wichtigen Fällen der ermittelnde Staatsanwalt selbst vor, ansonsten beauftragt er eine der übrigen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Polizei, damit.

Abschluss des Ermittlungsverfahrens:

Sind alle erforderlichen Beweise erhoben worden und hat der Beschuldigte Gelegenheit erhalten, sich zu der Beschuldigung zu äußern, entscheidet der Staatsanwalt, in welcher Weise das Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden soll. Insbesondere kann der Staatsanwalt das Verfahren einstellen oder Anklage erheben.

➤ **Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts:**

Liegt kein hinreichender Tatverdacht vor, stellt die Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren ein.

➤ **Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip:**

Oftmals ist zwar die Schuld des Angeklagten erwiesen, eine Ahndung mit einer Geldstrafe aber unverhältnismäßig und unangemessen. Für die Fälle hat der Staatsanwalt mehrere in seinem Ermessen stehende Einstellungsmöglichkeiten (Opportunitätsprinzip).

Bei bestimmten Delikten, in denen ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung nicht vorliegt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß §376 STPO ein und verweist den Verletzten auf die Privatklage, sofern Strafantrag gestellt wurde.

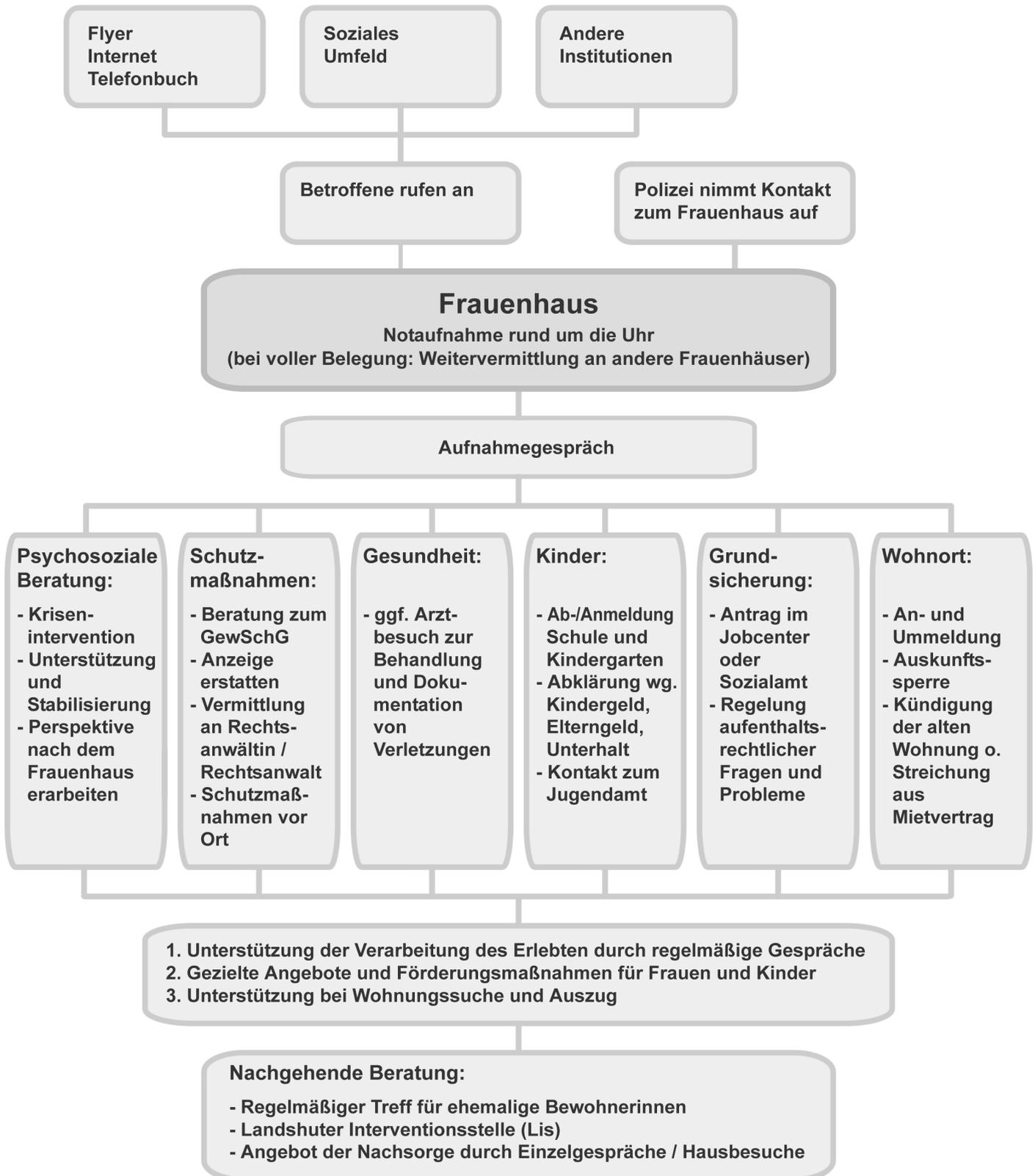
➤ **Erhebung der öffentlichen Anklage:**

Ist der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig, so kann der Staatsanwalt die öffentliche Klage erheben.

Bei Erhebung der öffentlichen Anklage verfasst der Staatsanwalt eine Anklageschrift, in der die erhobene Beschuldigung, das verletzte Strafgesetz und die Beweismittel benannt werden.

Verfasser: Markus Nikol

Vorgehensweise der Frauenhäuser bei häuslicher Gewalt



Caritas Frauenhaus

Postfach 2512
84009 Landshut

Tel.: 0871 - 27 49 00
Fax.: 0871 - 805 199
e-Mail: info@frauenhaus-landshut.de
<http://www.frauenhaus-landshut.de>

AWO Frauenhaus

Postfach 15 44
84003 Landshut

Tel.: 0871 - 92 10 44
Fax.: 0871 – 8 000 875
E-Mail: frauenhaus@awo-landshut.de
<http://www.frauenhaus-awo-landshut.de>

Bürozeiten: Mo. - Fr. von 9.00 - 16.00 Uhr
Telefonische Rufbereitschaft: Rund um die Uhr

Wer kann sich an uns wenden?

Alle Frauen, die von körperlicher und/oder seelischer Gewalt betroffen sind und sich und ihre Kinder selbstständig versorgen können. Alle Personen, die Anliegen oder Fragen zum Thema Beziehungsgewalt haben oder Informationen über Schutzmaßnahmen benötigen.

Welche Hilfsmöglichkeiten kann das Frauenhaus bieten?

- Wohnmöglichkeit und Schutz
- Krisenintervention und psychosoziale Beratung
- Hilfe zur Erarbeitung einer Existenzsicherung und Lebensperspektive
- Hilfe bei der Klärung rechtlicher und finanzieller Fragen
- Vermittlung an andere Hilfeeinrichtungen und Fachstellen
- Beratung bei der Erziehung und Versorgung der Kinder
- Nachgehende Beratung

Kosten der Unterkunft:

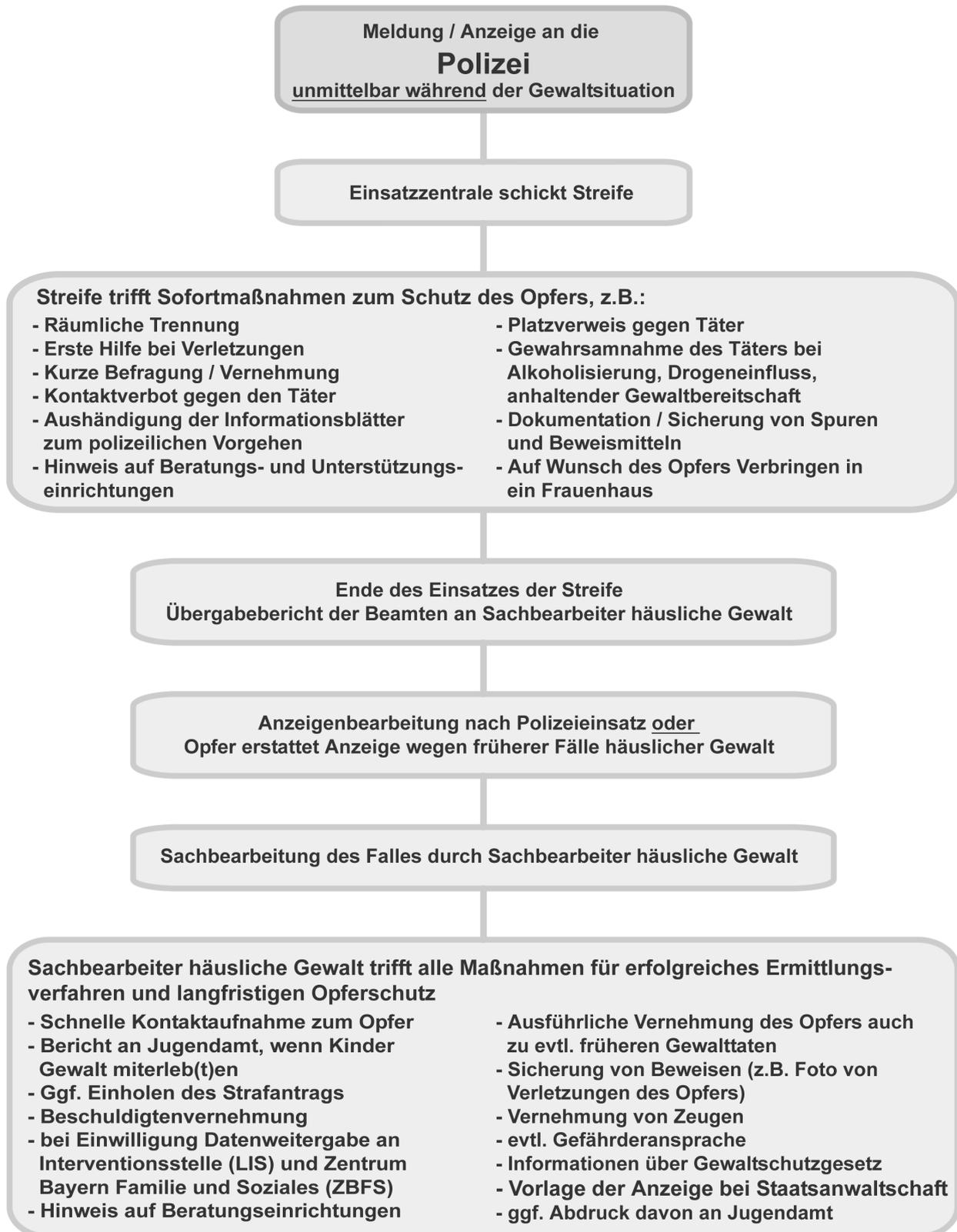
- Es wird ein niedriger Tagessatz pro Frau und Kind berechnet.
- Bewohnerinnen können selbst bezahlen oder stellen Antrag auf Grundsicherung.



Verfasserinnen: Johanna Heinrich

Angelika Hirsch

Vorgehensweise der Polizei bei häuslicher Gewalt



Polizeiinspektion	Polizeipräsidium Niederbayern	Kriminalpolizei- inspektion
Sachbearbeiter häusliche Gewalt Neustadt 480 84028 Landshut Tel.: 0871 / 9252-0	Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder Wittelsbacherhöhe 9-11 94315 Straubing Tel.: 09421 / 868-1333	Ansprechpartnerin Neustadt 480 84028 Landshut Tel.: 0871 / 9252-4444

Die Sachbearbeiter häusliche Gewalt bei der Polizeiinspektion Landshut

erhalten alle Anzeigen von häuslicher Gewalt zur Sachbearbeitung. Sie treffen alle notwendigen Maßnahmen, um den Sachverhalt umfassend aufklären zu können. Schwerwiegende Gewalttaten werden von der Kriminalpolizeiinspektion Landshut bearbeitet.

Darüber hinaus beraten und informieren die Sachbearbeiter häusliche Gewalt die Opfer

- über ihre Rechte im Strafverfahren.
- weitere Schutzmöglichkeiten wie z.B. Antrag auf Beschluss gemäß Gewaltschutzgesetz, Unterbringung im Frauenhaus.
- über die Landshuter Interventionsstelle und übermitteln die Daten dorthin. Allerdings muss das Opfer hierzu seine schriftliche Einwilligung geben.
- über spezielle Beratungseinrichtungen (Informationsblatt mit Anschriften wird ausgehändigt).

Die Sachbearbeiter häusliche Gewalt befassen sich auch intensiv mit dem Täter und führen in geeigneten Fällen sogenannte *Gefährderansprachen* durch. Diese dient der Einschätzung des Täters, ob weitere Straftaten seinerseits zu befürchten sind und welche geeigneten Schutzmaßnahmen für das Opfer eingeleitet werden müssen. Zudem wird ihm in diesem Gespräch vor Augen geführt, welche Folgen sein weiteres unrechtmäßiges Handeln haben wird.

Nach Abschluss dieser Maßnahmen wird bei der Staatsanwaltschaft Landshut Anzeige vorgelegt. Bei ausländischen Tätern oder wenn Kinder unmittelbar von der häuslichen Gewalt betroffen sind, wird ein Abdruck der Anzeige an das Ausländeramt, bzw. Jugendamt weitergeleitet.

Die Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder des Polizeipräsidioms und ihre Ansprechpartnerin bei der Kriminalpolizeiinspektion Landshut

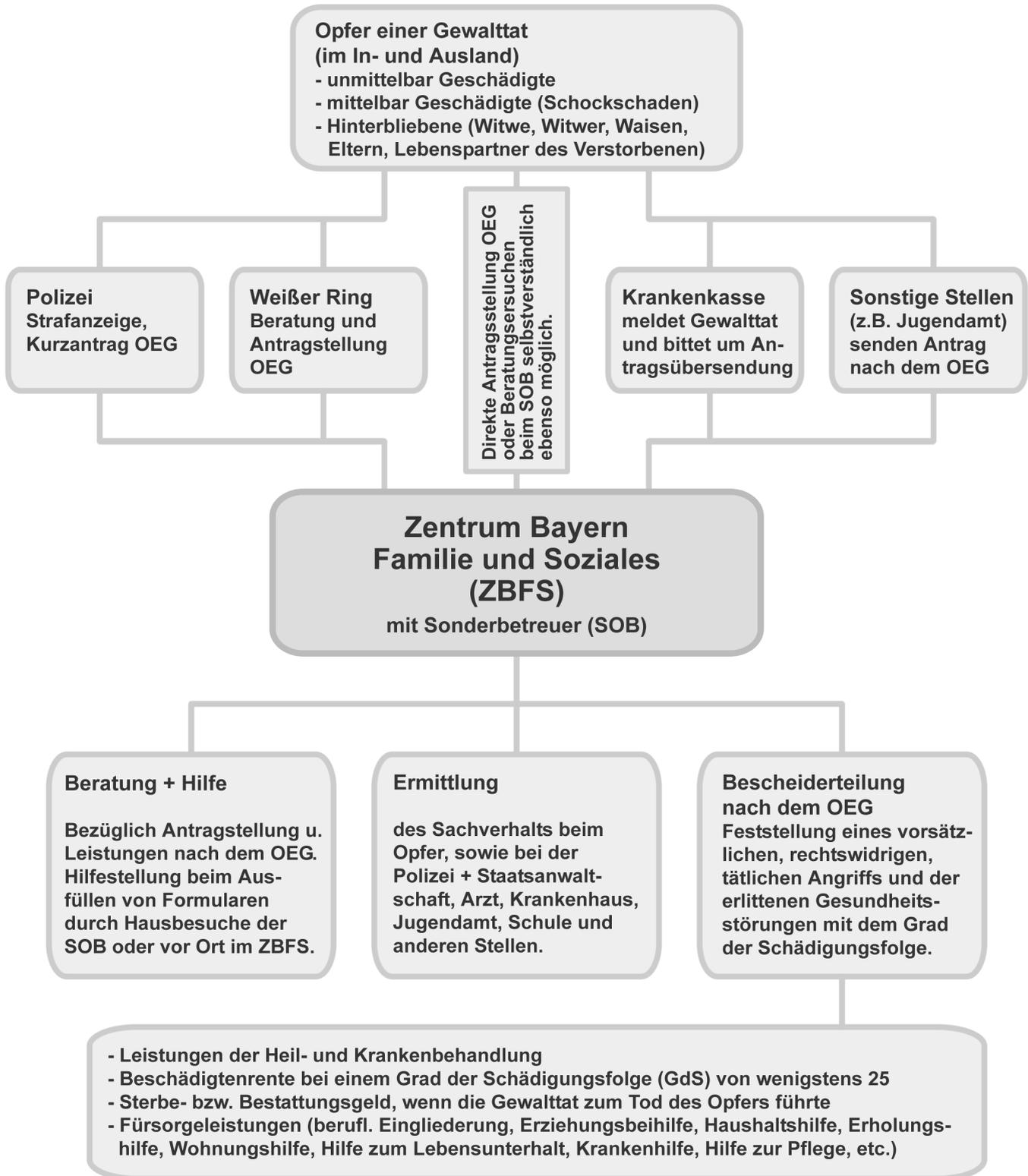
informieren und unterstützen Frauen und Kinder bei Gewalttaten im sozialen Nahraum. Sie bieten

- Aufklärung über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens und die Rechte im Strafverfahren.
- Information über Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen.
- Hinweis auf Art und Ausmaß der Gewalt.
- Tipps zur Vorbeugung.

Wichtig: Polizeibeamte unterliegen dem Legalitätsprinzip. Das bedeutet, jede/r Polizeibeamte muss dafür sorgen, dass die polizeilichen Ermittlungen eingeleitet werden, sobald er von einer Straftat Kenntnis erlangt. Jede Strafanzeige muss der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Es kann nicht lediglich bei einer Beratung bleiben, wenn das Opfer von strafbaren Handlungen erzählt! Daher werden hilfeschuchende Opfer vor der polizeilichen Beratung auf das Legalitätsprinzip hingewiesen.

Verfasserin: Barbara Wilhelm

Vorgehensweise des Zentrums Bayern Familie und Soziales bei häuslicher Gewalt



Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Niederbayern

Friedhofstraße 7
84028 Landshut

Tel.: 0871/829-0 oder -326
Fax.: 0871/829-172 oder -181
e-mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de
<http://www.zbfs.bayern.de>

Wer kann sich an uns wenden?

Wer Opfer einer Gewalttat (vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff) geworden ist. Jedoch auch Personen, die durch das Erleben einer Gewalttat an einer anderen Person oder durch die Überbringung der Todesnachricht eines durch eine Gewalttat getöteten nahen Angehörigen einen sog. Schockschaden erlitten haben. Außerdem können Hinterbliebene (Witwe, Witwer, Waisen, Eltern, eingetragener Lebenspartner) eines durch eine Gewalttat Getöteten Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erhalten.

Welche Hilfsmöglichkeiten kann das ZBFS bieten?

Vor Entscheidung bzw. Bescheiderteilung:

- Hilfe bei der Antragstellung nach dem OEG, auch durch Hausbesuche der Sonderbetreuerin oder vor Ort im ZBFS
- Beratung über die Leistungen nach dem OEG und evtl. Leistungen / Hilfen anderer Institutionen

Nach Entscheidung bzw. Bescheiderteilung:

- Übernahme der Heil- und Krankenbehandlungskosten aufgrund der Schädigung
- Zahlung von Beschädigtenrente bei einem GdS von wenigstens 25, verschiedene Leistungen je nach Schweregrad der Schädigungsfolgen, wie z.B. Grundrente, Berufsschadensausgleich, Ausgleichsrente, Ehegattenzuschlag, Pflegezulage, Schwerstbeschädigtenzulage, Kleiderverschleißpauschale etc.
- Zahlung von Sterbe- und Bestattungsgeld beim Tod durch eine Gewalttat
- Hinterbliebenenversorgung, wenn die Gewalttat zum Tod des Opfers führte
- Fürsorgeleistungen durch die Hauptfürsorgestelle beim ZBFS (berufliche Eingliederung, Erziehungsbeihilfe, Haushaltshilfe, Erholungshilfe, Wohnungshilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege etc.)

Verfasserin: Manuela Lenk



Weitere Informationen und eine Übersicht aktueller
Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage

<http://www.log-landshut.de>